

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Münz GmbH, Grundtalring 18, 63868 Großwallstadt, www.muenz-gmbh.de, Geschäftsführer Christian Münz HRB 11556 Amtsgericht Aschaffenburg UST ID: DE276 440 766, Großwallstadt, am 01.09.2025

Allgemeines

Sämtliche Leistungen, die von der Fa. Münz GmbH kurz MGBMH im Rahmen des nachstehend beschriebenen Leistungsspektrums erbracht werden, richten sich ausschließlich nach den folgenden Bedingungen.
Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne § 24 AGB-Gesetz.
Die nachstehenden Bestimmungen gelten auch für Folgeaufträge, selbst wenn sie dabei nicht ausdrücklich erwähnt und übergeben wurden.

In jedem Fall sind gegenteilige Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Kunden ausgeschlossen.
Abweichende Bedingungen des Kunden, die die MGBMH nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn die MGBMH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
Einführung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. 1973 I S. 868), des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. 1973 I S. 856) sowie des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

Sollten sich Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und Lieferer werden die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Der Besteller ermächtigt die MGBMH unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Unternehmens zu übermitteln.

Die MGBMH behält sich ausdrücklich das Recht vor, über etwaige mit dem Besteller abgeschlossene Geschäfte ohne Kreditversicherung die erforderlichen Daten des Bestellers zu übermitteln, wovon der Besteller zustimmend Kenntnis nimmt.
Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der MGBMH. Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der MGBMH zuständige Gerichtsort. Der Lieferer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

Umfang von Lieferung und Leistung

Für den Umfang von Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich schriftliche Erklärungen maßgebend.
Der Kunde fordert die Leistungen unter Angabe einer Auftragsnummer.
Sowie unter Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen bei MGBMH an.

Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von MGBMH gilt der Auftrag als angenommen.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dann Vertragsbestandteil des zustande gekommenen Vertrages.
Falls die Auftragsbestätigung Abweichungen zu dem Auftrag des Kunden aufweist und diese Abweichungen nicht innerhalb von 20 Werktagen beanstandet werden, gilt die Auftragsbestätigung als rechtsverbindlich.

Das gilt auch für etwaige Minderungen, Erweiterungen und Änderungen des Leistungsumfanges sowie sonstige in Zusammenhang stehende Leistungen der MGBMH.

Daraus erwachsende Mehrkosten werden gemäß gültiger Preisliste und dieser AGB abgerechnet.

Technologieberatungen und Schulungen

Die MGBMH führt Beratungen und Schulungen für Metall verarbeitende Betriebe durch. Diese Dienstleistungen finden größten Teils vor Ort, im Betrieb der Kunden statt, mit dem Ziel der Prozessoptimierung und Produktivitätssteigerung.
Unter Anderem umfasst dies:

Beobachtung und Analyse der Produktions- und Prozessabläufe
Finden von Optimierungslösungen und Erstellen von Machbarkeitsstudien hierfür.
Einführen der Optimierungen in die Fertigungsabläufe.
Fortbildung der involvierten Mitarbeiter

Für die von MGBMH durchgeführten Maßnahmen stellt der Kunde rechtzeitig kosten- und bedingungsfrei, konform der geltenden BG- und UV-Vorschriften, alle nötigen Mitarbeiter, Informationen, die Produktionsräume, die Arbeitsplätze, die Arbeitsmaschinen und die zu- und von zu verarbeitenden Produkte zur Verfügung.

Für alle Fortbildungsmaßnahmen werden im Voraus Zeitpunkt, Themen, Teilnehmer und -anzahl festgelegt. Eine Modifikation einer oder mehrerer Kriterien, unmittelbar vor oder während der Schulung, ist vom Kunden möglich, eventuelle hierbei entstehenden Nachteile unterliegen jedoch nicht der Haftung von MGBMH.

Verhinderung oder Versäumnis der Mitarbeiter oder Teile davon durch kurzfristige Absage, Umstände, insbesondere aber ohne Verschulden von MGBMH (Glaubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Vorbereitungen, Wartezeit und weitere erforderliche Reisen der Mitarbeiter von MGBMH oder des Erfüllungshelfen zu tragen.

Den Mitarbeitern sowie Erfüllungshelfen von MGBMH ist vom Besteller die Arbeitszeit und Tätigkeiten nach bestem Wissen wöchentlich, schriftlich zu beschreiben.
Der Besteller ist ferner verpflichtet, bei durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen die Teilnehmer mit Name und Tätigkeits im Betrieb schriftlich mitzuteilen.

MGBMH haftet nicht für ausgeführte Tätigkeiten seiner Mitarbeiter bzw. Erfüllungshelfen, soweit diese nicht mit dem bestätigten Leistungsumfang zusammenhängen und soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.
MGBMH leistet dafür Gewähr, dass die Inhalte der Schulung und die verwendeten Unterlagen zutreffend und aktuell sind, so dem aktuellen stand der Technik entsprechen.

Die MGBMH steht nicht für den Eintritt eines Lernerfolgs bei den Teilnehmern oder die Anwendbarkeit der vermittelten Inhalte durch diese im Unternehmen der Kundin ein.
MGBMH leistet dafür Gewähr, dass Beratungen und damit verbundene Inhalte, Unterlagen oder sonstige Informationen nach bestem Wissen und Berufserfahrung der Mitarbeiter und Erfüllungshelfen, aktuell sind, sowie dem aktuellen stand der Technik entsprechen.

Beratungen basieren, neben eigenen Erfahrungen, auf überlassene Informationen des Bestellers sowie zum Zeitpunkt der Beratung geltende Technologie- und Erfahrungswerte der Branche.
Die MGBMH steht nicht ein für den Eintritt aller Umstände oder die Anwendbarkeit der im Rahmen einer Beratung dargestellten Möglichkeiten. Dies gilt im Besonderen für, für das Beratungsergebnis relevante, im Nachhinein übertriebene Informationen, vorerhaltenen Informationen, oder durch Branchen- oder Technologie(wandel) veränderte, neue, oder ungültige Informationen.

Der Besteller ist sich im Klaren, dass im Rahmen einer Schulungs- und / oder Beratungstätigkeit und damit verbundener Versuche, Vorerleben, Testreihen und ähnlicher Abläufe, Maschinen Werkzeuge Anlagen eventuell im technischen Grenzbereich belastet werden.
Die MGBMH haftet daher ausdrücklich nicht für, in diesem Rahmen entstandenen Produktionsausfall, Verzögerungen, produziertem Ausschuss und der Qualität der produzierten, be- oder verarbeiteten Werkstücke. Ebenso nicht für Werkzeugschleiß,

Werkzeubrauch, Störungen und Ausfallzeiten an Anlagen und damit verbundenen Kosten.

Bauteile, Konstruktionen, Dokumente, Software

An allen mit Lieferungen und Leistungen verbundene und von MGBMH erstellten Bauteile, Konstruktionen, Kalkulationen, Studien, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Programmen, Software und anderen Unterlagen behält MGBMH uneingeschränkt, geistige und materielle, eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte. Alle Informationen dürfen nur nach vorheriger Einwilligung von MGBMH Dritten zugänglich gemacht werden.

Zu angeblich überreichte Informationsmaterial ist, wenn der Auftrag nicht an MGBMH erteilt, auf Verlangen unverzüglich zurück zu geben.
Dies gilt entsprechend für überlassene Muster und Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen MGBMH zulässigweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat. MGBMH verpflichtet sich darüber hinaus über alle im Rahmen der Leistungsbringung vom Besteller erhaltenen Informationen der uneingeschränkten Geheimhaltung.

Die gesamte Software, die gefertigt oder in die Produkte integriert geliefert wird, ist ausschließlich Eigentum der MGBMH bzw. dritter Hersteller, die von MGBMH angegeben werden.
Bei Erwerb von Softwareprodukten verweist MGBMH ausdrücklich auf den jeweils gültigen Lizenzvertrag.

Sollte der Besteller unter Verletzung vorstehender Bedingungen die ihn gelieferten Informationen anderweitig nutzen oder entgegen dieser Bestimmungen an Dritte liefern oder sonst zugänglich machen, ist vom Kunden ein pauschaler Schadensersatz ohne Einzelnachweis in Höhe von „25.000,-“ zu zahlen. Die Geldentmachung eines höheren Schadens bleibt unbenommen.

Weitere Tätigkeiten

Im Rahmen von weiteren Leistungen der MGBMH vor Ort beim Kunden, hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zu Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Personal von MGBMH angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unauferfordert zur Verfügung zu stellen, müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferorte sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn der Tätigkeiten so weit fortgeschritten sein, dass die vereinbarten Maßnahmen sofort nach Ankunft der Mitarbeiter bzw. des Erfüllungshelfen begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Insbesondere müssen die Anfahrtwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geeignet und geräumt sein.

Preise, Zahlungsbedingungen

Grundlage der Preise ist, falls keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Preisliste von MGBMH.
Preise für Warenlieferungen gelten ab Werk, zuzüglich Verpackung.
Ohne Aufstellung, ohne Montage.

Preise für Dienstleistungen gelten zuzüglich alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs, des persönlichen Gepäcks, Spesenätze, Übernachtungssätze, Zuschläge für Sonderzeiten.
-für alle Leistungen folgende Arbeitszeiten zugrunde gelegt:
Normale Arbeitszeit Mo – Fr

08:00 bis 17:00 Uhr
Sonderzeiten mit Zuschlägen von 25 % Mo - Fr
05:00 bis 08:00 Uhr
17:00 bis 19:00 Uhr
Sonderzeiten mit Zuschlägen von 50 % Mo - Fr
19:00 bis 22:00 Uhr
Sonderzeiten mit Zuschlägen von 100 % Mo - Fr
22:00 bis 5:00 Uhr
und ganz am Sa/So und allen FT

Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle der MGBMH zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu leisten.
Grundsätzlich ist die Zahlung der Auftragssumme aufgeteilt in

30 % nach erfolgter Auftragsbestätigung
30% nach Beginn der Verarbeitung
30% bei Herstellung der Versandbereitschaft jeweils nach Eingang der Anzahlungsrechnung
10% nach Lieferungs- und Rechnungseingang beim Besteller.

Andere Zahlungen sind nur nach schriftlich festgelegten Absprachen möglich.

Kann nicht der gesamte Liefer- und Leistungsumfang des Auftrages zu einem Termin fertig gestellt werden, so werden wirtschaftlich selbstständige Auftragssteile schrittweise eingerichtet.
Über eingerichtete Projektstufen kann MGBMH anteilig unter Ansatz der vereinbarten Preise Teilrechnungen erstellen.

Der Besteller kann nicht mit Forderungen gegen fällige Ansprüche von MGBMH aufrechnen.
Wechsel und Schecks nimmt MGBMH generell nicht als Zahlungsmittel an.
Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist MGBMH berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über die Zinsen des jeweils zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommenen Dispositionskredites zu berechnen.

Eigentumsvorbehalt

MGBMH behält sich das Eigentum an allen Lieferungen und Leistungen vor, bis alle ihre Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich künftiger entstehender Forderungen aus auch gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von MGBMH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
Während des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller MGBMH unverzüglich zu benachrichtigen.
Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MGBMH nach Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

In der Rücknahme bzw. der Geldentmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MGBMH hätte einen solchen ausdrücklich erklärt.
Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf MGBMH abgetretene Forderungen sind MGBMH zwecks Intervention unverzüglich zu melden.

Die durch eine Intervention der MGBMH entstehenden Kosten gehen zulasten des Bestellers.
Alle genannten Bedingungen greifen auch wenn der Besteller die Vorbehaltsware verarbeiten, umbilden oder mit anderen Gegenständen verbinden.

Frist für Lieferungen und Leistungen/Verzug

Einschließlich und zusätzlich zu bereits genannten Klauseln bezüglich Fristen, Verzögerungen, Verzug etc. in den Fachkapiteln gelten folgende Fristen zu Fristen.
Hinsichtlich Fristen für Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden etc. haben keine Gültigkeit.

Die MGBMH haftet nicht für Verzögerungen in der Abwicklung des Vertrages oder für eine eintretende Unmöglichkeit, sofern sie die Umstände hierfür nicht zu vertreten hat.
Die Einhaltung von Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

Ist die Nichteinhaltung von Fristen für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf höhere Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufrühr, Terror, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so tritt eine angemessene Verlängerung der Frist ein.
Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das Nicht – Erhalten von Export- oder Importlizenzen oder anderer Regierungsgenehmigungen, die zur Lieferung der Produkte erforderlich sind, als höhere Gewalt betrachtet wird und von MGBMH nicht zu vertreten ist.

Verweigert der Besteller die Annahme der vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nicht zur Durchführung, so kann MGBMH unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Aufwendungen und der Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes oder des entsprechenden Teiles verlangen.

MGBMH kann statt dessen den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen, sofern der Besteller anstelle des nicht entgegengenommenen, nicht eingerichteten oder nicht erweiterten Leistungsumfanges eine vergleichbare Leistung bei Dritten kauft, mietet oder sonst zu Gebrauch erhält bzw. das System oder Teile davon in anderer Weise ersetzt.

Fristen gelten als eingehalten wenn:
bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt sind.

Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Verzögerung der Frist ein.
Gerät MGBMH in Verzug, dann kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen und Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichem Betrieb genommen werden konnte.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung und statt der Leistung, die über diese genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer MGBMH etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von MGBMH zu vertreten ist.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von ½ % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller in Rechnung gestellt werden; das Lagergeld wird auf 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

Gefahrübergang/Entgegennahme/Teillieferungen

Die Gefahr geht auf den Besteller über - auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist - .
Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von MGBMH.

Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von MGBMH gegen die üblichen Transportverfahren versichert.
Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb.

Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probebetrieb bzw. die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt.
Nimmt der Besteller das Angebot eines Probebetriebes in eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über. Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde verzögert wird, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist MGBMH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von diesem verlangten Versicherungen zu bewirken.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
Teillieferungen sind zulässig.

Haftung

Einschließlich und zusätzlich zu bereits genannten Klauseln bezüglich Haftung in den Fachkapiteln gelten folgende Klauseln zur Haftung. MGBMH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen seiner Leistungserbringung. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Erfüllungshelfen des Anbieters.

Im Übrigen ist jede Haftung der MGBMH ausgeschlossen.
Dies gilt auch und insbesondere für Datenverluste und sonstige Folgeschäden, sowie entstehende Schäden an den zur Schulung oder aufgrund der Schulung von den Mitarbeitern der Kundin genutzten Maschinen und Geräten.

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
Des Weiteren sind Vermögensschäden jeglicher Art und Ursache von der Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der MGBMH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, verweigert er diese, so ist MGBMH von der Sachmängelhaftung befreit.
Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten.

Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder solcher chemischer oder elektrochemischer oder elektronischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in den vorstehenden Ziffern gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.